

SCHRIFT 1

STATUTEN



Präsident

Ludwig Kocsis

Vizepräsident

Maximilian Kugel

**Beschlossen am *Außer*ordentlichen Bundestag des ÖSKB
am 6. Juli 2013 in *Wr. Neustadt***



INHALTSVERZEICHNIS:

§ 1	Name, Sitz und Gliederung	3
§ 2.	Zweck und Tätigkeit	4
§ 3	Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks	4
§ 4	Mitgliedschaft	5
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 6	Rechtsmittel	6
§ 7	Organe des ÖSKB	7
§ 8	Bundestag	8
§ 9	Bundesvorstand	11
§ 10	Präsident, Präsidium	13
§ 11	Präsidentenkonferenzen	14
§ 12	Ausschüsse des Bundesvorstandes	15
§ 13	Kontrollausschuss	16
§ 14	Wahlen	17
§ 15	Geschäftsordnung	18
§ 16	Schriften des ÖSKB	19
§ 17	Bundesschiedsgericht	20
§ 18	Sport- und Rechnungsjahr	20
§ 19	Anti-Doping-Bestimmungen	21
§ 20	Auflösung des ÖSKB	21



§ 1 Name, Sitz und Gliederung

§ 1.1. Der Österreichische Sportkegel- und Bowlingverband kurz ÖSKB

- a. ist die Vereinigung aller Bowling- und Sportkegelvereine Österreichs,
- b. ist in Landesverbände unterteilt,
- c. hat seinen Sitz in Wien,
- d. ist Mitglied der Österreichischen Bundessportorganisation (BSO),
- e. ist Mitglied der Federation Internationale des Quilleurs (FIQ).

§ 1.2. Unterteilung des ÖSKB

- a. Die Landesverbände sind in die Sparten Bowling, Sportkegeln (Classic, Bohle, Schere) und Breitensport unterteilt.
- b. In einem Bundesland kann daher jeweils ein eigener Landesverband für Bowling, Sportkegeln (Classic, Bohle, Schere) und Breitensport tätig sein.



§ 2 Zweck und Tätigkeit

Der ÖSKB, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt insbesondere:

- a. Die Förderung, Beaufsichtigung und Regelung des Bowlingsports in Österreich nach den von FIQ + WTBA (sowie deren nachgeordneten Organisationen) vorgegebenen Richtlinien.
- b. Die nationale und internationale Vertretung seiner Interessen.
- c. Die Organisation und Durchführung von nationalen und internationalen Sportbewerben, von Lehrgängen und Vorträgen, von Sportfesten und ähnlichen Veranstaltungen.
- d. Die Erstellung der Jahressportprogramme für den ÖSKB-Bereich.
- e. Die Prüfung und Zulassung (bzw. Sperre) der Sportanlagen einschließlich Ausrüstung und Spielmaterial nach den entsprechenden technischen Bestimmungen
- f. Die Erteilung von Auskünften und Abgabe von Gutachten für die Bereiche Bowling, Sportkegeln **und Breitensport**.
- g. Die Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Verbandsbereiches, soweit sie nicht in den Bereich eines Landesverbandes fallen.
- h. Die sportliche, organisatorische und wirtschaftliche Unterstützung der Landesverbände.
- i. Die Errichtung und Führung von Sportanlagen und Leistungszentren.
- j. Abhaltung von Trainingslehrgängen, Kursen, Vorträgen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Leistungsförderung der Aktiven und der Weiterbildung von Funktionären dienen.
- k. Herausgabe entsprechender Schriften zur Regelung der Technik und des Sportbetriebes – siehe § 17.
- l. Herausgabe entsprechender Informationen, z. B. ÖSKB-Zeitung, Internet-Homepage sowie durch Druckwerke, Presseausendungen und andere Medien.
- m. Die Führung eines Sekretariats am Verbandssitz.
- n. Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen des Internationalen Verbandes und der Anti-Doping-Bestimmungen des **Anti-Doping-Bundes-Gesetzes (ADBG) sowie des WADA Codes in der jeweils gültigen Fassung** im Bereich des Fachverbandes.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

Die Aufbringung der dafür notwendigen Mittel erfolgt durch

- a. Mitgliedsbeiträge
- b. Aufnahme -, Start- und Nenngebühren
- c. Erträge der Passgebühren für Aktive
- d. **Bundessportförderung**
- e. Technische Überprüfungen von Sportanlagen
- f. Sponsorenverträge
- g. Spenden
- h. Subventionen
- i. Vermächnisse
- j. Erträge von ÖSKB-Aktivitäten



§ 4 Mitgliedschaft

§ 4.1. Die Mitglieder unterteilen sich in

- a. Ordentliche Mitglieder
- b. Unterstützende Mitglieder
- c. Ehrenmitglieder

§ 4.2. Ordentliches Mitglied des ÖSKB kann sein:

- a. Jeder österreichische vereinsrechtlich genehmigte Bowling-, Sportkegel- oder Breitensportverein.
- b. Jede Bowling-, Sportkegel- oder Breitensportsektion eines österreichischen vereinsrechtlich genehmigten Sportvereines.
- c. Anmerkung: Die Bezeichnung „Verein“ gilt in weiterer Folge sowohl für Bowling-, Sportkegel- oder Breitensportvereine sowie die Bowling-, Sportkegel- oder Breitensportsektion eines Vereines.
- d. Gewählte ÖSKB- und LV-Funktionäre auf Dauer ihrer Funktion.
- e. Alle Vereinsmitglieder sind über die Landesverbände Mitglieder des ÖSKB; die Aufnahme in den ÖSKB erfolgt über den zuständigen Landesverband.
- f. Die Aufnahme kann nur mit schriftlicher Angabe der Gründe verweigert werden.
- g. Für jedes Vereinsmitglied, das einen Spielerpass oder eine Legitimationskarte besitzt, hat sein Verein pro Sportjahr einen Betrag zu entrichten, dessen Höhe vom Erweiterten Bundesvorstand festgesetzt wird. Die Anzahl dieser Aktiven ist die Grundlage zur Berechnung der Delegierten zum Bundestag (§ 8.1.).
- h. Außerdem hat jeder Verein einen jährlichen Mitgliedsbeitrag an den ÖSKB zu leisten, dessen Höhe vom Bundestag festgesetzt wird.

§ 4.3. Unterstützende Mitglieder

- a. Die unterstützende Mitgliedschaft können juristische oder physische Personen erwerben, welche die Verbandsziele fördern, aber nicht aktiv Bowling, Sportkegeln, **Breitensport oder Betriebssport** betreiben.
- b. Die Bedingungen für ordentliche Mitglieder gelten sinngemäß.

§ 4.4. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können mit Stimmenmehrheit eines Bundestags oder durch einen einstimmigen Beschluss des Erweiterten Bundesvorstandes Personen ernannt werden, die sich um den ÖSKB besondere Verdienste erworben haben.

§ 4.5. Austritt und Ausschluss

- a. Der Austritt aus dem ÖSKB hat nachweislich in schriftlicher Form zu erfolgen. Damit verlöschen alle Ansprüche an den ÖSKB.
- b. Der Ausschluss eines Vereines oder eines seiner Mitglieder kann aus gewichtigen Gründen durch den Bundesvorstand erfolgen. Eine Berufung an den nächsten Bundestag ist möglich; dieser entscheidet endgültig. Eine Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
- c. Als wichtige Gründe gelten im besonderen:
 - Der Ausschluss vom Wahlrecht aufgrund einer gerichtlichen Verurteilung im Sinne der Nationalratswahlordnung.
 - Die Schädigung von Verbandsinteressen.
 - Eine grobe Verletzung von ÖSKB-Bestimmungen und die Nichtbezahlung von ÖSKB-Beiträgen trotz dreimaliger nachweislicher Mahnung mit Ausschlussdrohung.
 - Wer gegen die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen verstößt.



§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle dem ÖSKB angehörenden Mitglieder haben das Recht, an den ausgeschriebenen Veranstaltungen des ÖSKB teilzunehmen.

- a. Die Ausschreibungen regeln die Teilnahme und die Bedingung der Veranstaltung.
- b. Alle Mitglieder haben Anspruch auf Rechtsauskunft in allen Fragen, die mit dem Zweck und der Tätigkeit im Zusammenhang stehen.
- c. Jeder dem ÖSKB angehörige Landesverband erstellt eigene Statuten, die im Einklang mit jenen des ÖSKB stehen müssen. Die Nichtuntersagung der Statuten durch die Vereinsbehörde ist erforderlich.
- d. Die ÖSKB-Statuten, die ÖSKB-Schriften sowie die Beschlüsse des ÖSKB und seiner Organe sind für alle Mitglieder verbindlich.
- e. Beiträge sind pünktlich zu bezahlen.
- f. Zweck, Tätigkeit und Ansehen des ÖSKB sind in jeder Weise zu fördern.

§ 6 Rechtsmittel

- a. Allen Mitgliedern steht, gegen Entscheidungen eines Landesverbandes, innerhalb von 21 Tagen das Recht der Berufung an den Bundesvorstand unter Berücksichtigung der unten angeführten Punkte zu.
- b. Stichtag für die Fristberechnung ist der Tag der nachweislichen Zustellung einer solchen Entscheidung.
- c. Berufungen sind schriftlich zu begründen und nachweislich dem ÖSKB zu übermitteln
- d. Der zuständige Landesverband ist vom ÖSKB-Sekretariat über die Berufung unmittelbar schriftlich zu verständigen.
- e. Die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) und des Zustellungsgesetzes gelten sinngemäß.
- f. Der Bundesvorstand entscheidet in letzter Instanz in seiner nächsten Sitzung endgültig.
- g. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Landesverbänden ist der Bundesvorstand erste Instanz.
- h. In zweiter Instanz entscheidet das Bundesschiedsgericht. (siehe §17)
- i. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einem oder mehreren Landesverbänden und dem Bundesvorstand entscheidet **das Bundesschiedsgericht** in erster Instanz und der folgende Bundestag endgültig.
- j. Bei Meinungsverschiedenheiten gemäß Pkt. g. und i. beträgt die Frist zur Anrufung der nächsten Instanz 30 Tage.
- k. Ansonsten gelten die vorgenannten Form- und Fristenbestimmungen gemäß Pkt. a.



§ 7 Organe des ÖSKB

§ 7.1. Die Organe des ÖSKB sind:

- a. Der Bundestag
- b. das Präsidium
- c. der Bundesvorstand
- d. die Präsidentenkonferenz Bowling
- e. die Präsidentenkonferenz Classic
- f. die Präsidentenkonferenz Breitensport
- g. die Ausschüsse des Bundesvorstandes
- h. der Kontrollausschuss und
- i. das Bundesschiedsgericht

§ 7.2. Mitglieder von Organen des ÖSKB

Mitglieder von Organen des ÖSKB sind frei wählbar und müssen nicht notwendigerweise Vereinsmitglied sein.



§ 8 Bundestag

§ 8.1. Zusammensetzung und Mandate

- a. Der Bundestag ist die höchste Instanz des ÖSKB
- b. Er besteht aus den gewählten Mitgliedern des Bundesvorstandes und insgesamt 100 Delegierten der Landesverbände, die sich wie folgt zusammensetzen:

Grundmandate	Jeder Landesverband hat 3 Delegierte – das sind die Grundmandate
Zusatzmandate	Die Anzahl der gemeldeten ordentlichen Mitglieder (nach § 4.2.) mit Stand vom 31.12. des dem Bundestag vorangegangenen Jahres werden durch die Zahl der restlichen Mandate dividiert; das ergibt die Bezugszahl. Die Zahl der gemeldeten ordentlichen Mitglieder eines Landesverbandes wird durch die Bezugszahl dividiert; das ergibt die Zusatzmandate.
Restmandate	Restmandate werden an die Landesverbände vergeben, welche die meisten Reststimmen haben.

§ 8.2. Aufgaben des Bundestages und Beschlussfassung

8.2 a	Fassung aller erforderlichen Beschlüsse im Rahmen der Statuten
8.2 b	Wahl des Bundesvorstandes und des Kontrollausschusses
8.2 c	Entscheidung gegen Bundesschiedsgerichtsentscheidungen gemäß § 17
8.2 d	Aufhebung von Beschlüssen des Bundesvorstandes
8.2 e	Ernennen von Ehrenmitglieder (siehe Ehrenzeichen des ÖSKB, Schrift 8)
8.2 f	Festsetzung der Höhe des Vereinsbeitrages nach § 4.2.
8.2 g	Beschluss der Zulassung von Dringlichkeitsanträgen und ihre Aufnahme in die Tagesordnung
8.2.h	Aufhebung oder Abänderung der bei Bundestagen gefassten Beschlüsse
8.2 i	Statutenänderungen durchführen
8.2 j	Beschluss der Auflösung des ÖSKB

§ 8.3. Einberufung und Durchführung

- a. Ordentliche Bundestage finden alle drei Jahre (Toleranzfrist 2 Monate) statt und sind vom Bundesvorstand einzuberufen.
- b. Die Einberufung von Bundestagen hat mindestens 70 Tage (10 Wochen) vorher schriftlich zu erfolgen und hat Ort, Datum, Beginn und die Tagesordnung zu enthalten.
- c. Ein Außerordentlicher Bundestag kann jederzeit durch den Bundesvorstand einberufen werden.
- d. Er muss einberufen werden, wenn 2/3 aller Landespräsidenten, die Präsidentenkonferenz (Beschluss mit 2/3 Mehrheit – Classic, Bowling und Breitensport) oder ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder mit schriftlicher Begründung dies vom Bundesvorstand verlangen oder das geltende Vereinsgesetz dies vorsieht.
- e. Wird ein Außerordentlicher Bundestag mit Neuwahlen abgehalten, so ist die Dreijahresfrist ab diesem Tag neu zu zählen.

§ 8.4. Vorsitz

Den Vorsitz beim Bundestag führt der ÖSKB-Präsident oder ein von ihm beauftragter Vizepräsident.



§ 8.5. Beschlussfähigkeit

- a. Der Bundestag ist beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte der eingeladenen Delegierten anwesend ist.
- b. Sollten bei einem Bundestag diese Voraussetzungen nicht gegeben sein, ist nach einer halben Stunde Wartezeit die Beschlussfähigkeit jedenfalls gegeben.

§ 8.6. Tagesordnung

- a. Die Tagesordnung eines Bundestages wird vom Bundesvorstand festgelegt und muss den Kassen- und Kontrollbericht und die ordnungsgemäß und zeitgerecht eingebrachten Anträge enthalten (siehe Anträge § 8.8.).
- b. Zu den in der Tagesordnung enthaltenen Berichtspunkten sollen/sind im Regelfall auch schriftliche Unterlagen vorliegen/vorzulegen.

§ 8.7. Abstimmung

Die Beschlussfassung erfolgt für	Alle Beschlüsse gem. Pkt. 8.2 a bis e	Mit einfacher Mehrheit
	Alle Beschlüsse gem. Pkt. 8.2 f bis i	2/3-Mehrheit
	Der Beschluss gem. Pkt. 8.2 j	3/4-Mehrheit

- a. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- b. Stimmenthaltungen werden nicht zugeordnet, es ist daher die jeweils erforderliche Mehrheit (einfach, 2/3 bzw. 3/4) aus den abgegebenen gültigen JA + NEIN-Stimmen zu ermitteln.
- c. Die Abstimmung erfolgt mit der dafür ausgefolgten Delegiertenkarte.
- d. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme und kann nicht vertreten werden sowie auch keinen anderen Delegierten vertreten.
- e. Die Abstimmung muss auf Verlangen des Bundesvorstandes oder von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheim mittels Stimmzettel durchgeführt werden.
- f. Es können nur zu den Tagesordnungspunkten Beschlüsse gefasst werden.

§ 8.8. Anträge

- a. Alle Landesverbände, der Bundesvorstand und die Präsidentenkonferenz haben das Recht Anträge zu stellen.
- b. Anträge müssen spätestens 30 Tage vor dem Bundestag im ÖSKB-Sekretariat schriftlich und nachweislich eingelangt sein, ausgenommen Dringlichkeitsanträge.
- c. Dringlichkeitsanträge müssen vor Beginn des Bundestages in schriftlicher Form eingereicht werden.
- d. Wenn von 2/3 der beim Bundestag anwesenden Delegierten der Dringlichkeitsantrag als Antrag zugelassen wird, ist er in die Tagesordnung aufzunehmen – Abstimmung erfolgt vor der Genehmigung der Tagesordnung.
- e. Dringlichkeitsanträge während des Bundestages können nur vom ÖSKB-Präsidenten oder einem Präsidenten eines LV gestellt werden. Über deren Zulassung ist sofort abzustimmen, bei Erreichen der 2/3-Mehrheit ist eine Aufnahme in die Tagesordnung verpflichtend.
- f. Die Zuordnung aller Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung nimmt der Vorsitzende vor.



§ 8.9. Fristen

- a. Die Tagesordnung, die Berichtspunkte und eventuelle Anträge (Dringlichkeitsanträge siehe Pkt. 8.8.) müssen spätestens 20 Tage vor dem Termin des Bundestages den Landesverbänden übermittelt werden.
- b. Die Landesverbände müssen spätestens 14 Tage vor dem Termin des Bundestages ihren Delegierten die Unterlagen übermitteln.

§ 8.10. Wahl des Bundesvorstandes

Die Wahlverhandlung leitet der Vorsitzende des Wahlkomitees – siehe § 14.3.

Ist bei einem Bundestag die Wahl eines arbeitsfähigen Bundesvorstandes nicht möglich, bleibt der bisherige Bundesvorstand weiter in seiner Funktion und hat innerhalb von 90 Tagen einen außerordentlichen Bundestag mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Neuwahl des Bundesvorstandes“ einzuberufen.

Protokoll

- a. Aus dem Protokoll muss die ordnungsgemäße Anwendung der Statuten ersichtlich sein.
- b. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und muss innerhalb von 3 Monaten allen Landesverbänden und Delegierten zugestellt werden. Die Zustellung an die Delegierten erfolgt über den Landesverband.
- c. Einwände gegen das Protokoll sind innerhalb der nächsten drei Monate ab Versendungstag schriftlich an den Bundesvorstand zu richten.



§ 9 Bundesvorstand

§ 9.1. Allgemeines

- a. Die Geschäfte des ÖSKB werden vom Bundesvorstand/Präsidium geführt. Siehe § 10.
- b. Der Bundesvorstand ist die offizielle Vertretung des ÖSKB nach außen und innen.
- c. Der Bundesvorstand hält den Kontakt zu allen zuständigen öffentlichen Stellen in Österreich und vertritt den Kegelsport **Classic, Bowling, Breitensport und Betriebssport** bei den nationalen und internationalen Wettbewerben in Österreich. Er meldet und entsendet Nationalteams zu internationalen Veranstaltungen.
- d. Der ÖSKB beschließt alle Schriften des ÖSKB (Ausnahme Statuten). Weitere Zuständigkeiten im inneren Bereich werden durch die Geschäftsordnung geregelt.
- e. Der Bundesvorstand kann in Ausübung seines Aufsichtsrechtes Beschlüsse aller untergeordneten Organe und der Landesverbände aufheben (ausgenommen jene des Kontrollausschusses), wenn sie dem Statut oder den Schriften nicht entsprechen oder zur Sicherung gleichmäßigen Rechts- und Organisationsanwendungen sowie zur einheitlichen Durchführung der ÖSKB-Sportbewerbe notwendig sind.
- f. Alle Bundesvorstandsmitglieder müssen im Besitz der bürgerlichen Rechte sein.

§ 9.2. Tagung

Der Bundesvorstand tagt nach Bedarf, zumindest aber einmal vierteljährlich oder wenn ein Beschluss einer Präsidentenkonferenz (mit einfacher Mehrheit) in schriftlicher Form – mit Angabe der Themen – vorliegt.

§ 9.3. Mitglieder des Bundesvorstandes

Funktion	Stimmrecht	Antragsrecht	Präsidiumsmitglied
Präsident	X	X	X
3 Vizepräsidenten, 1 davon Bowling	X	X	X
Bundeskassier	X	X	X
Bundeskassier-Stellvertreter	X	X	
Schriftführer	X	X	
Sportdirektor Classic	X	X	X
Sportkoordinator Classic	X	X	
Sportdirektor Bowling	X	X	X
Sportkoordinator Bowling	X	X	
Sportdirektor Breitensport	X	X	X
Generalsekretär		X	X



- a. Die unter Pkt. 9.3 genannten Bundesvorstandsmitglieder werden vom Bundestag auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, ihre Funktion ist ehrenamtlich. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich
- b. Bei Ausfall eines gewählten Bundesvorstandsmitgliedes nach Pkt. 9.3 ist die Kooptierung eines Ersatzmitgliedes der gleichen Funktion durch den Bundesvorstand möglich.
- c. Die Beschlussfähigkeit des Bundesvorstandes ist gegeben, wenn zu Sitzungsbeginn die Hälfte der Bundesvorstandsmitglieder anwesend ist. Wenn dies nicht der Fall ist, ist nach einer Wartezeit von einer halben Stunde die Beschlussfähigkeit auf alle Fälle gegeben.
- d. Der Bundesvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- e. Stimmenthaltungen werden nicht zugeordnet, siehe § 8.

§ 9.4. Weiters im Bundesvorstand sind:

<i>Funktion</i>	<i>Stimmrecht</i>	<i>Antragsrecht</i>	<i>Präsidiumsmitglied</i>
Bundeshändlervertreter Classic – wird von der Präsidentenkonferenz Classic bestellt	X	X	
Bundeshändlervertreter Bowling – wird von der Präsidentenkonferenz Bowling bestellt	X	X	
Vorsitzender des Kontrollausschusses – wird von diesem gewählt, siehe § 13		X	

- a. Ohne Stimmrecht, jedoch mit Antragsrecht können bis zu vier Präsidiumsmitglieder vom Bundesvorstand befristet bestellt werden.



§ 10. Präsident, Präsidium

- a. Das Präsidium bilden der Präsident, die Vizepräsidenten, der Kassier, die Sportdirektoren Classic, Bowling und Breitensport, der Generalsekretär sowie bei Bedarf bis zu 4 befristet bestellte Mitglieder – siehe auch § 9.3 und § 9.4.
Der Präsident vertritt den ÖSKB sowohl nach außen wie auch innerhalb des gesamten Verbandsbereiches. Er leitet die Geschäftsführung. Gemeinsam mit einem Vizepräsidenten oder Schriftführer zeichnet er alle Geschäftsstücke. Bei Verhinderung bestimmt er einen Vizepräsidenten für die Leitung nach außen wie auch innerhalb des gesamten Verbandsbereiches. Ist ihm das nicht möglich, haben sich die Vizepräsidenten untereinander zu einigen wer von ihnen für die Dauer der Verhinderung des Präsidenten die Geschäfte sowohl nach außen als auch innerhalb des Verbandsbereiches führt. Bei vermögensrechtlichen Angelegenheiten zeichnen der Präsident und der Bundeskassier oder deren Vertreter. Der Präsident hat bei Dringlichkeit bzw. Gefahr im Verzug „Ex-präsidio“-Entscheidungen zu treffen und dem Bundesvorstand in der nächsten Sitzung darüber zu berichten.
- b. Die Unterschriftenermächtigung nach außen (Bankwesen): Es zeichnet jeweils der Präsident oder einer der Vizepräsidenten gemeinsam mit dem Kassier oder dessen Stellvertreter.

§ 11 Präsidentenkonferenzen

§ 11.1. Zusammensetzung

- **Die Präsidentenkonferenz Bowling bilden:**
 - a. Die Präsidenten oder deren Vertreter (Vizepräsidenten) der Landesverbände-Bowling
 - b. Der ÖSKB-Präsident oder ein von ihm nominierter Vertreter (ohne Stimmrecht)
- **Die Präsidentenkonferenz Classic bilden:**
 - c. Die Präsidenten oder deren Vertreter (Vizepräsidenten) der Landesverbände-Classic
 - d. Der ÖSKB-Präsident oder ein von ihm nominierter Vertreter (ohne Stimmrecht)
- **Die Präsidentenkonferenz Breitensport bilden:**
 - e. Die Präsidenten oder deren Vertreter (Vizepräsidenten) der Landesverbände-Breitensport oder bei Sektion die Sektionsleiter (Stellvertreter) der Landesverbände-Breitensport.
 - f. Der ÖSKB-Präsident und von ihm nominierte Vertreter (ohne Stimmrecht).

§ 11.2. Aufgaben

Aufgaben und Zielsetzung der Präsidentenkonferenzen ist es, Zukunftspläne für den österreichischen Kegelsport (Bowling, Classic und Breitensport) und diesbezügliche Vorschläge an andere Gremien des ÖSKB zu erarbeiten und auf die Interessen der Landesverbände abzustimmen.

§ 11.3. Stimmrecht

Das Stimmrecht haben nur die LV-Präsidenten oder deren entsendete Vertreter.

§ 11.4. Vorsitz

Den Vorsitzenden wählt sich die jeweilige Präsidentenkonferenz (Classic, Bowling und Breitensport) selbst. Weitere Details regelt die „Geschäftsordnung Präsidentenkonferenz“.



§ 11.5. Sitzungen

- a. Die Präsidentenkonferenz ist mindesten einmal jährlich einzuberufen und kann bei Bedarf auch mehrmals jährlich stattfinden.
- b. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 2/3 der LV der jeweiligen Sparte vertreten sind.
- c. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit

§ 11.6. Geschäftsordnung

- a. Die jeweilige Präsidentenkonferenz hat sich eine entsprechende verbindliche und kompakte Geschäftsordnung (GO) zu geben (Schrift 2b Bowling, Schrift 2a Classic und Schrift 2c Breitensport).
- b. Die GO hat Tagesordnung, Sitzungsablauf, Protokollführung und sonstige Notwendigkeiten entsprechend zu regeln.

§ 11.7. Anträge an andere Gremien

Anträge an den Bundestag oder den Bundesvorstand müssen schriftlich und fristgerecht erfolgen, damit diese von den Gremien behandelt werden können.

§ 11.8. Kontrolle des ÖSKB

Die Präsidentenkonferenz ist berechtigt, den Kontrollausschuss einmal pro Kalenderjahr zusätzlich zu dessen routinemäßigen Prüftätigkeiten mit einer gesonderten Prüfung zu beauftragen.

§ 11.9. Bundesländervertreter im Bundesvorstand

Der Bundesländervertreter ist der jeweilige Vorsitzende der Präsidentenkonferenz oder ein von der Präsidentenkonferenz bestellter Landesverbandspräsident, dieser ist dem ÖSKB-BV nachweislich namentlich bekannt zu geben (Protokoll der Präsidentenkonferenz).

Für die Beschlüsse zur

- a. Festlegung der Gebühren, die nicht dem Bundestag vorbehalten sind,
- b. Genehmigung der Schriften 3, 7 und 8 des ÖSKB,
- c. Ernennung von Ehrenmitgliedern (siehe Ehrenzeichen des ÖSKB, Schrift 8),
- d. Kenntnisnahme und Bearbeitung der Anträge der Präsidentenkonferenzen

werden ihm durch die LV-Präsidenten die Stimmrechte übertragen. Das Abstimmungsverhalten der Präsidenten ist in schriftlicher Form vor Beginn der BV-Sitzung dem Vorsitzenden zu übergeben.

§ 11.10. Kosten

Die Präsidentenkonferenz finanziert sich selbst, bedient sich jedoch der Administration des ÖSKB.



§ 12 Ausschüsse des Bundesvorstandes

§ 12.1. Allgemeines

Alle Ausschüsse und Referate sind dem Bundesvorstand unmittelbar unterstellt, Wirkungsbereich, Tätigkeit und Zusammensetzung werden durch die Geschäftsordnung geregelt. Ausgenommen der Kontrollausschuss siehe § 13.

§ 12.2. Verpflichtend sind folgende Ausschüsse vorzusehen

- a. Sportausschuss für Bowling
- b. Sportausschuss für Classic
- c. Schiedsrichterausschuss Bowling
- d. Schiedsrichterausschuss Classic
- e. Pass- und Meldeausschuss
- f. Strafausschuss
- g. Kontrollausschuss

§ 12.3. Im Sinne einer optimierten Struktur sind folgende Fachausschüsse anzustreben:

- a. Technische Kommission Bowling
- b. Technische Kommission Classic
- c. Trainerausschuss Bowling
- d. Trainerausschuss Classic
- e. Marketing und Medien
- f. Es können, wenn, es für eine Verbesserung der Struktur erforderlich ist, weitere Ausschüsse vom Bundesvorstand installiert werden.



§ 13 Kontrollausschuss

§ 13.1. Zusammensetzung

- a. Der ÖSKB-Kontrollausschuss besteht aus drei Mitgliedern, diese werden vom Bundestag gewählt.
- b. Die Wahl der Ausschussmitglieder ist maximal für zwei aufeinanderfolgende Funktionsperioden möglich.
- c. Der Ausschuss wählt sich seinen Obmann bei der Konstituierung selbst und beschließt unabhängig von anderen ÖSKB-Organen und Landesverbänden seine eigene Geschäftsordnung.

§ 13.2. Unvereinbarkeit

Die Mitglieder des ÖSKB-Kontrollausschusses dürfen gleichzeitig keine andere Funktion im ÖSKB ausüben. Sie dürfen auch in den Landesverbänden keine Funktion im Finanz- oder Kontrollbereich innehaben.

§ 13.3. Berichtspflicht

- a. Der Kontrollausschuss hat dem Bundesvorstand über seine Tätigkeit zumindest einmal jährlich durch den Obmann zu berichten.
- b. Dem Bundestag ist ein ausführlicher schriftlicher Tätigkeitsbericht vorzulegen.
- c. Ein Bericht über das Prüfergebnis einer von der Präsidentenkonferenz beauftragten Sonderprüfung ist der Präsidentenkonferenz und dem Bundesvorstand zu übermitteln.

§ 13.4. Aufgaben

- a. Dem Kontrollausschuss obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des ÖSKB im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- b. Auf Aufforderung des ÖSKB-Präsidenten bzw. der Präsidentenkonferenz muss der Kontrollausschuss tätig werden.



§ 14. Sonderprüfung auf Aufforderung der Präsidentenkonferenz – Wahlen

§ 14.1. Zusammensetzung des Wahlkomitees

- a. Die Präsidenten oder Vizepräsidenten der Landesverbände der Sparten Bowling, Classic und Breitensport oder deren entsandte Vertreter.
- b. Ein Berater des Bundesvorstandes ohne Stimmrecht.

§ 14.2. Sitzungen des Wahlkomitees

- a. Zur ersten Sitzung des Wahlkomitees hat der ÖSKB so zeitgerecht vor dem nächstfolgenden ordentlichen Bundestag einzuladen, dass die konstituierende Sitzung des Wahlkomitees spätestens 60 Tage vor dem Bundestag möglich ist.
- b. Alle weiteren notwendigen Sitzungen erfolgen nach Einladung durch den Vorsitzenden oder Beschluss des Wahlausschusses/Wahlkomitees.

§ 14.3. Aufgaben des Wahlkomitees

- a. Wahl eines Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit.
- b. Öffentliche Bekanntgabe des Vorsitzenden unter Angabe der Erreichbarkeit (Postadresse, Mail, Telefon).
- c. Sammlung der eingehenden Wahlvorschläge.
- d. Abhaltung der erforderlichen Sitzungen zur Prüfung der Wahlvorschläge auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den Statuten, weiters Abstimmung über die Zulassung der Wahlvorschläge mit einfacher Mehrheit.
- e. Der Vorsitzende hat spätestens 10 Tage vor dem Bundestag mit den Kandidaten der zugelassenen Wahlvorschläge Gespräche über die vorgesehene Funktion aufzunehmen.
- f. Leitung des Wahlvorganges durch den Vorsitzenden des Wahlkomitees beim Bundestag.

§ 14.4. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge müssen bis spätestens 20 Tage vor dem Bundestag beim Vorsitzenden des Wahlkomitees in schriftlicher Form eingebracht werden.

§ 14.5. Wahlakt

- a. Der Präsident und die Vizepräsidenten des ÖSKB sind in Einzelabstimmungen zu wählen.
- b. Alle weiteren Funktionäre können auch en bloc gewählt werden, wenn der Bundestag dies mit einfacher Mehrheit beschließt.
- c. Werden zwei oder mehr Wahlvorschläge vom Wahlkomitee zur Abstimmung zugelassen, so ist der Vorschlag, der den amtierenden Präsidenten beinhaltet, als erster zur Abstimmung zu bringen.
- d. Alle weiteren Wahlvorschläge werden nach dem Datum der Bewerbung zur Abstimmung gebracht.

§ 14.6. Unterbrechung des Wahlaktes

Eine Unterbrechung des Wahlaktes kann ausschließlich durch den Vorsitzenden des Wahlkomitees erfolgen.

Ist innerhalb einer angemessenen Frist keine ordnungsgemäße Fortsetzung der Wahlhandlung möglich, so gilt diese als abgebrochen – siehe Pkt. 14.7.



§ 14.7. Abbruch des Wahlakts

Ein Abbruch des Wahlaktes kann ausschließlich durch den Vorsitzenden des Wahlkomitees erfolgen.

Ist bei einem Bundestag die Wahl eines arbeitsfähigen Bundesvorstandes nicht möglich, bleibt der bisherige Bundesvorstand weiter in seiner Funktion und hat innerhalb von 90 Tagen einen außerordentlichen Bundestag mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Neuwahl des Bundesvorstandes“ einzuberufen.

§ 15 Geschäftsordnung

§ 15.1. Allgemeines

Alle Ausschüsse, Referenten, auch wenn sie nicht angeführt sind, sind dem Bundesvorstand unmittelbar unterstellt. Wirkungskreis, Tätigkeit und Zusammensetzung werden durch die Geschäftsordnung (GO) des ÖSKB geregelt und festgehalten.

§ 15.2. Erstellung der GO

- a. Die Erstellung und Änderung der Geschäftsordnung für den Bundesvorstand sowie die Ausschüsse und Referate – ausgenommen des Kontrollausschusses – obliegt dem Präsidium und ist vom Bundesvorstand nach Beratung zu beschließen.
- b. Die Geschäftsordnung ist in der ersten Sitzung des Bundesvorstandes nach der konstituierenden Sitzung, (jedoch spätestens 90 Tage nach der Wahl) zu beschließen und dann innerhalb von 20 Tagen zur Verlautbarung zu bringen (siehe § 16).

§ 15.3. Die Geschäftsordnung hat jedenfalls zu enthalten

- a. die Aufgaben der Mitglieder des Bundesvorstandes
- b. die Aufgaben und Tätigkeit des Sekretariats,
- c. die Tätigkeit und Zusammensetzung der ÖSKB-Ausschüsse.



§ 16 Schriften des ÖSKB

Schriften :	Classic	Breitensport	Bowling
Geschäftsordnung des ÖSKB	Schrift 2		
Geschäftsordnung der Präsidentenkonferenz	Schrift 2a	Schrift 2c	Schrift 2b
Sportordnung	Schrift 3	Schrift 3a	Schrift 3b
Schiedsrichterordnung	Schrift 4		Schrift 4a
Strafordnung	Schrift 5		Schrift 5a
Bestimmungen über Zulassung und Beschaffenheit von Sportanlagen	Schrift 6		Schrift 6a
Pass- und Meldewesen	Schrift 7		
Ehrenzeichen des ÖSKB	Schrift 8		
Trainerhandbuch	Schrift 9a		
Gassenspiel	Schrift 9b		
Stufenausbildung	Schrift 9c		

- Alle Schriften sind erst dann verbindlich, wenn sie nachweislich beschlossen (Protokoll) und vom ÖSKB offiziell verlautbart wurden.
- Die o.a. Schriften sind bei geplanter Änderung den jeweiligen Landesverbänden 6 Wochen vor beabsichtigter Beschlussfassung zur Begutachtung und Stellungnahme zu übermitteln. Für bei Bedarf neu zu erstellende Schriften gilt der gleiche Vorgang.
- Bei schriftlichem Einspruch von 2/3 der betroffenen LV ist die betreffende Schrift an den zuständigen Ausschuss zur Überarbeitung zurückzuweisen.

Geänderte bzw. neue Schrift	Einspruch	Kein Einspruch
Rückweisung an den Ausschuss und Überarbeitung Neuvorlage direkt beim Entscheidungsgremium mit Gegenüberstellung der Urfassung und der Ein- sprüche bzw. Änderungsvorschläge		
Beschlussfassung/Ablehnung durch Bundesvorstand		



§ 17 Bundesschiedsgericht

- a. Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis, die über einen Landesverband hinausreichen, werden durch ein Bundesschiedsgericht geschlichtet, das aus fünf Mitgliedern besteht.
- b. Jeder Streitteil hat innerhalb von 30 Tagen dem Bundesvorstand zwei Mitglieder zu melden. Der Bundesvorstand nominiert ein Mitglied, das am Streit weder unmittelbar noch mittelbar beteiligt sein darf.
- c. Das Bundesschiedsgericht wählt sich seinen Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit.
- d. Es entscheidet, ohne an besondere Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen mit einfacher Mehrheit.
- e. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Die Entscheidung ist schriftlich, mit Begründung, dem Bundesvorstand und den Streitteilen zu übermitteln.
- f. Gegen eine Entscheidung des Bundesschiedsgerichtes kann nur beim nächsten Bundestag berufen werden.
- g. Zur ersten Sitzung eines Bundesschiedsgerichtes lädt das Präsidium ein.

§ 18 Sport- und Rechnungsjahr

§ 18.1. Sportjahr Bowling

- a. Das Sportjahr im Bereich Bowling beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Kalenderjahres.
- b. Bei einer Änderung des internationalen Sportjahres durch die FIQ/WTBA ist dieses auch im ÖSKB sinngemäß zu ändern.
- c. Sportspezifische Änderungen während eines Sportjahres sind nicht möglich.

§ 18.2. Sportjahr Classic

- a. Das Sportjahr im Bereich Sportkegeln (Classic) beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Kalenderjahres.
- b. Bei einer Änderung des internationalen Sportjahres durch die FIQ/WNBA/NBC, ist dieses auch im ÖSKB sinngemäß zu ändern.
- c. Sportspezifische Änderungen während eines Sportjahres sind nicht möglich.

§ 18.3. Sportjahr Breitensport

- a. Das Sportjahr im Bereich Breitensport beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Kalenderjahres.
- b. Bei einer Änderung des internationalen Sportjahres durch die FIQ/WNBA/EBFU, ist dieses auch im ÖSKB sinngemäß zu ändern.
- c. Sportspezifische Änderungen während eines Sportjahres sind nicht möglich.

§ 18.4. Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des ÖSKB ist mit dem Kalenderjahr ident.



§ 19 Anti-Doping-Bestimmungen

(A) Für den Bundes-Sportfachverband gelten die Anti-Doping Bestimmungen des Internationalen Fachverbandes und die Anti-Doping-Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes (ADBG) und des WADA Codes in der jeweils gültigen Fassung. Insbesondere sind folgende Bestimmungen für das Handeln der Organe, Funktionäre und Mitglieder des Bundes-Sportfachverbandes verbindlich:

1. Es dürfen in die beiden höchsten Kader und Nachwuchskader nur jene Sportler aufgenommen werden, die nachweislich eine schriftliche Bestätigung gemäß § 19 ADBG abgegeben haben.
2. Es dürfen nur Personen zur Betreuung der Sportler herangezogen werden, die die Voraussetzung gemäß § 3, § 18 und § 19 ADBG erfüllen.
3. Es dürfen nur Sportler und Betreuungspersonen zu Wettkämpfen entsandt werden, die den Verpflichtungen gemäß § 18 und § 19 ADBG nachgekommen sind.
4. Es gelten insbesondere die Regelungen gemäß §§ 4 – 17 ADBG.
5. Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund von Verstößen gegen Anti-Doping Regelungen entscheidet im Auftrag des Bundes-Sportfachverbandes die gemäß § 4 Abs. 2 Z 5 ADBG eingerichtete Österreichische Anti-Doping Rechtskommission im Sinne des § 15 ADBG.
Die Entscheidungen der Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 16 ADBG) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 ADBG zur Anwendung kommen.
6. In den Wettkampfbedingungen bei Wettkämpfen, die vom Bundes-Sportfachverband, im Auftrag des Bundes-Sportfachverbandes oder unter der Patronanz des Bundes-Sportfachverbandes veranstaltet werden, ist die Geltung des § 18 Abs. 2 Ziffer 6 ADBG aufzunehmen.

§ 20 Auflösung des ÖSKB

- a. Die Auflösung des ÖSKB kann nur durch einen Bundestag mit 3/4-Mehrheit (bei Anwesenheit gem. § 8.5) beschlossen werden.
- b. In einem solchen Fall wird nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen und der etwaige Erlös aus dem ÖSKB-Eigentum einer Organisation, welche die Vereinigung aller Bowling- und Sportkegelvereine Österreichs zum Ziel hat, zugeführt.
- c. Ist keine solche Organisation vorhanden, so wird dieser Erlös an eine öffentlich anerkannte Sportorganisation oder Einrichtung übergeben.